

Thema	
Inhalt der Maßnahmenprogramme für den dritten Bewirtschaftungszeitraum	
Richtlinien-Bezug	Bezug zum nationalen Recht
Artikel 11, Anhang VI WRRL	§ 82 WHG
<p>Kurze Beschreibung der Thematik / Fragestellung / Problemstellung</p> <p>Ende Dezember 2027 endet grundsätzlich die im WHG bzw. in der WRRL vorgesehene Verlängerungsfrist für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele. In den Bewirtschaftungsplänen (BWP) muss erläutert werden, mit welchen Maßnahmen die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern erreicht werden können. Die zugehörigen Maßnahmenprogramme (MNP) sind entsprechend aufzustellen. Vor diesem Hintergrund spielt die transparente und gut nachvollziehbare Maßnahmenplanung im Rahmen der jetzt anstehenden Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszeitraum eine besondere Rolle.</p> <p>Bei der Fortschreibung der BWP und MNP sollen auch die Empfehlungen aus dem Assessment der EU-Kommission zu den deutschen BWP für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum beachtet werden. Kurz zusammengefasst waren dies folgende, für die Maßnahmenplanung relevante Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bessere Nachvollziehbarkeit, wie in Deutschland Maßnahmen in Bezug auf die jeweilige Belastung für die Wasserkörper ausgewählt werden. • Deutlichere Darlegung, dass die MNP so erstellt und umgesetzt werden, dass die Lücke zum Erreichen des guten Zustands (Defizit) geschlossen werden kann. • Darstellung von Umfang, Zeitplan und Finanzierung der umzusetzenden Maßnahmen im MNP, damit die Vorgehensweise zur Zielerreichung deutlich wird. <p>Damit stellt sich als Herausforderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was kann in den BWP und MNP für den dritten Bewirtschaftungszeitraum in Bezug auf Maßnahmenauswahl und Maßnahmenumfang für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele dargelegt werden? • Wie ist das belastbar, gut verständlich und wasserkörperscharf darstellbar? • Was ist erforderlich, damit die Darlegungen/Darstellungen deutschlandweit möglichst einheitlich und damit vergleichbar erfolgen? 	
<p>Lösungs-/Bearbeitungsansatz bzw. Argumentationslinie (ggf. Alternativen)</p> <p>1. <u>Inhalt der Maßnahmenprogramme</u></p> <p>Der Inhalt der MNP ergibt sich grundsätzlich aus Artikel 11 und Anhang VI WRRL.</p> <p>Im MNP für den dritten Bewirtschaftungszeitraum müssen alle Maßnahmen enthalten sein, die – nach derzeitigem Kenntnisstand – erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen (= „Vollplanung“).</p> <p>Im Hinblick auf eine transparente Darlegung der Gesamtsituation (Themenblatt Nr. 04) sollte ergänzend dargelegt werden, welche Maßnahmen aus heutiger Sicht nicht bis 2027 „ergriffen“ (siehe hierzu Themenblatt Nr. 02) werden können. Bei der Identifikation und Eingrenzung dieser Maßnahmen spielen auch Unsicherheiten bzw. der Umgang mit diesen eine wichtige Rolle (Themenblatt Nr. 05).</p> <p>Aus dem Maßnahmenprogramm sollte auch hervorgehen, welchen Belastungen bzw. welcher Auswirkung die Maßnahmen begegnen.</p> <p>Informationen zum erforderlichen Maßnahmenumfang sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Defizitanalyse (Themenblatt Nr. 08) anzugeben.</p>	

Das MNP sollte entsprechend der Mustergliederung für den BWP mindestens folgende Informationen bzw. Kapitel enthalten:

- Auflistung der grundlegenden Maßnahmen (siehe: Zusammenfassung in BWP, Kap. 7.3)
- Auflistung der ergänzenden Maßnahmen (siehe: Zusammenfassung in BWP, Kap 7.4)

Im BWP Kapitel 7 ist „nur“ die Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms enthalten. Neben den oben genannten Kapiteln 7.3 und 7.4 zu den grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen sind in den BWP gemäß LAWA-Mustergliederung folgende Kapitel aufzunehmen:

- Stand der bisherigen Maßnahmenumsetzung und Schlussfolgerungen (BWP Kap. 7.1)
- Grundsätze und Vorgehen bei der Fortschreibung der Maßnahmenplanung und Defizitanalyse (BWP Kap. 7.2)
- Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen aus anderen Richtlinien (BWP Kap. 7.5)
- Kosteneffizienz von Maßnahmen (BWP Kap. 7.6)
- Maßnahmenumsetzung – Vorgehen, Maßnahmenträger und Finanzierung (BWP Kap. 7.7)

2. Unterscheidung zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen

Hinsichtlich dieser Thematik wird auf bestehende Dokumente verwiesen, u. a. auf

- die Festlegungen in Kapitel 4.8 im LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog [siehe LAWA (2015)]
- Textbaustein für die Darstellung der Umsetzung des DPSIR-Ansatzes bei der Maßnahmenplanung [siehe LAWA (2014a)]
- das LAWA - Produktdatenblatt 2.7.9 - Rechtliche Instrumente grundlegender Maßnahmen [siehe LAWA 2.7.9 (2013)]

Vorschläge / Empfehlungen / Textbausteine (kursiv) **für die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme**

Im Folgenden werden zu den Unterkapiteln des Kapitels 7 BWP Hinweise gegeben und/oder Textbausteine vorgeschlagen.

BWP Kap. 7.1 Stand der bisherigen Maßnahmenumsetzung und Schlussfolgerungen

→ siehe Themenblatt Nr. 07 und Themenblatt Nr. 02

BWP Kap. 7.2 Grundsätze und Vorgehen bei der Fortschreibung der Maßnahmenplanung und Defizitanalyse

→ siehe auch Themenblatt Nr. 08

Ziel der Maßnahmenplanung ist es, Beeinträchtigungen und/oder Belastungen der Gewässer durch die Auswahl geeigneter Maßnahmen so zu vermindern, dass die in den §§ 27, 44 und 47 Absatz 1 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele erreicht werden können.

Das Maßnahmenprogramm berücksichtigt folgende Grundsätze:

- *Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt auf der Basis einer umfassenden Defizit- und Kausalanalyse entsprechend dem DPSIR-Ansatz.*
- *Das Maßnahmenprogramm umfasst alle Maßnahmen, die nach derzeitigem Kenntnisstand zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele notwendig sind. Dies betrifft sowohl grundlegende Maßnahmen gemäß § 82 Abs. 3 WHG (entsprechend Art. 11 Abs. 3 WRRL) als auch ergänzende Maßnahmen gemäß § 82 Abs. 4 (Art. 11 Abs. 4 WRRL).*

(Hinweis: Grundlegende Maßnahmen sind kraft Gesetzes unabhängig von der jeweiligen Belastungs- und Zustandssituation überall dort durchzuführen, wo sie gesetzlich oder aufgrund

anderer rechtlicher Grundlagen verlangt sind. Reichen die grundlegenden Maßnahmen in einzelnen Wasserkörpern nicht aus, um die Umweltziele zu erreichen, sind ergänzende Maßnahmen vorzusehen.)

- *Das Maßnahmenprogramm berücksichtigt laufende Planungen und Aktivitäten – soweit bekannt, die unmittelbar oder mittelbar relevante Auswirkungen auf die Gewässer haben können. Dies gilt auch für Maßnahmen, Planungen und Aktivitäten, die nicht in den Bereich der Wasserwirtschaft fallen, z. B. kommunale Planungen oder Aktivitäten aus den Bereichen des Natur- und Hochwasserschutzes. Diese wurden in der Regel bereits auf Konformität zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie sowie auf ggf. unterstützende Effekte im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (Synergien zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie) geprüft.*
- *Sowohl bei der Maßnahmenplanung für die Umsetzung der EG-WRRL als auch bei der parallel ablaufenden Maßnahmenplanung für die Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wird die Vereinbarkeit der jeweiligen Maßnahmen mit den jeweiligen Zielen geprüft.*
- *Das Maßnahmenprogramm berücksichtigt die Anforderungen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und enthält Maßnahmen, die zum Erreichen der Meeresschutzziele beitragen.*
- *Das Maßnahmenprogramm berücksichtigt die wasserbezogenen Anforderungen der Natura 2000 Richtlinien und enthält Maßnahmen, die zum Erreichen der Ziele der Natura 2000 Richtlinien beitragen.*
- *Die Maßnahmenauswahl orientiert sich an natürlichen Randbedingungen und an der technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzbarkeit sowie am Grundsatz der Kosteneffizienz.*
- *Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird berücksichtigt. Signifikante Nutzungseinschränkungen werden durch dieses Vorgehen vermieden.*

BWP, Kap. 7.3 Grundlegende Maßnahmen

→ Zusammenstellung LAWA-Produktdatenblatt 2.7.9 [siehe LAWA 2.7.9 (2013)]

→ LAWA-Textbaustein für die Darstellung der Umsetzung des DPSIR-Ansatzes bei der Maßnahmenplanung [siehe LAWA (2014a)]

BWP, Kap. 7.4 Ergänzende Maßnahmen

Innerhalb der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat man sich für Deutschland auf einheitliche, standardisierte Bezeichnungen, Codes, Zuordnungen zu Belastungen und Zählweisen für ergänzende Maßnahmen verständigt, die handlungsbereichsbezogen im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog zusammengestellt sind.

BWP, Kap. 7.5 Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen aus anderen Richtlinien

→ siehe auch [LAWA-AH (2015), LAWA (2014b)]

Im Zuge der Aufstellung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wurden auch die Ziele und Anforderungen aus anderen Richtlinien berücksichtigt. Auf diese wurde bereits in Kapitel 7.3 ausführlich eingegangen.

Die WRRL war die erste europäische Gewässerschutzrichtlinie, der eine flussgebietsbezogene Betrachtungsweise zugrunde liegt. Mit der ebenfalls auf Flussgebietseinheiten bezogenen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (RL 2007/60/EG – HWRM-RL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (RL 2008/56/EG – MSRL) folgten zwei weitere wasserbezogene Richtlinien.

Die Umsetzung insbesondere dieser drei letztgenannten Richtlinien ist untereinander zu koordinieren, um in sich stimmige Planungen für Flussgebiete zu erreichen und – wo möglich – Synergien zu erzielen. Vor allem die Zielsetzungen und die Maßnahmen bedürfen einer weitgehenden Abstimmung.

BWP, Kap. 7.6 Kosteneffizienz von Maßnahmen

→ Mustertext des LAWA-EK Wirtschaftliche Analyse

BWP Kap 7.7 Maßnahmenumsetzung – Vorgehen, Maßnahmenträger und Finanzierung

Das Verursacherprinzip ist eines der grundlegenden Prinzipien im europäischen und deutschen Umweltschutz. Die Trägerschaft für die konkrete Umsetzung von Maßnahmen ergibt sich deshalb im Einzelnen aus den gesetzlichen Zuständigkeiten und Regelungen bzw. Eigentums- und Nutzungsverhältnissen in den jeweiligen Maßnahmenbereichen. Diese sind von der Maßnahmenart – z. B. hydromorphologische Maßnahmen, Maßnahmen gegen Abwasserbelastungen, landwirtschaftliche Maßnahmen – abhängig.

Zur Maßnahmenfinanzierung können Förderprogramme der EU und der Länder genutzt werden. Die Umsetzung der staatlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen vorhandener Mittel.

Die geschätzten Kosten für Maßnahmen für den Zeitraum 2022 bis 2027 im Einzugsgebiet ... belaufen sich insgesamt auf ... Mio €. Die Abschätzung der Kosten beruht auf Kennwerten / Kostenstärken, die für Deutschland zentral ermittelt wurden (Verweis auf Produkt des LAWA-EK Wirtschaftliche Analyse).

→ Tabellen für einzelne Handlungsfelder entsprechend Auftrennung im LAWA-EK WA

Das **Maßnahmenprogramm** sollte folgende Informationen enthalten:

- Zusammenstellung der grundlegenden Maßnahmen entsprechend LAWA-Produktdatenblatt 2.7.9 [siehe LAWA 2.7.9 (2013)]
- Folgende wasserkörperbezogenen Informationen:
 - Name, Kennzahl (Code) des Wasserkörpers
 - LAWA-Maßnahmen mit jeweiliger Angabe der Anzahl / Maßnahmenfläche / ... (vgl. Spalte 13 „Art der Erfassung / Zählweise“ im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog; die Angabe der LAWA-Maßnahmen kann als Einzelaufzählung oder zusammengefasst nach Handlungsfeldern erfolgen)
 - Kennzeichnung des Zusammenhangs mit wasserbezogenen Natura 2000-Gebieten
 - Angabe zu Synergien mit Zielen der HWRM-RL
 - Ergänzungen oder gesonderte Darstellungen, die eine transparente Darlegung der Maßnahmen ermöglichen, für die gilt: „können voraussichtlich erst nach 2027 ergriffen werden“ (Themenblatt Nr. 04, sogenannte verbleibende Wasserkörper).

Zudem können weitere Informationen angefügt werden, z. B. Verlinkungen zu Detailplanungen.

Bemerkungen